

# § 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Kulturwerkstatt Rhön-Grabfeld e.V".
- (2) Sitz des Vereins i.S.d. § 24 BGB und Gerichtsstand ist Bad Neustadt.

Neben dem Vereinssitz kann durch Beschluß des Vorstands ein besonderer Verwaltungssitz zur Führung der Vereinsgeschäfte begründet werden.

- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

# § 2 - Zweck, Ausgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur und Bildung im Rhön-Grabfeldkreis.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Veranstaltung nichtkommerzieller Konzerte; Kinderveranstaltungen, Theateraufführungen, Filmtage Filmtage und Ausstellungen zu aktuellen Themen der Zeit.
- b) Förderung und finanzielle Unterstützung sozialer caritativer Einrichtungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos und uneigennützig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## § 3 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die unbeschränkt geschäftsfähig und im Besitz ihrer bürgerlichen Ehrenrechte ist. Auch juristische Personen können Mitglied des Vereins werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

# § 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Frist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und unter Hinweis auf die drohende Sanktion mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Gegen den Beschluß ist kein vereinsinternes Rechtsmittel gegeben.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere wiederholte Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane oder ein unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in Zusammenhang steht. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluß auf Antrag des Betroffenen aufheben.
- (5) Das Ende der Mitgliedschaft hebt die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Beiträge nicht auf.



# § 5 - Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet an den Verein folgende Zahlungen zu leisten:
- a) Eine Aufnahmegebühr bei Aufnahme in den Verein,
- b) den laufenden Jahresbeitrag,
- c) Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten
- (2) Die Höhe und die Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Beitragsordnung, die Teil der Geschäftsordnung ist, festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

# § 6 - Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind: a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.
- § 7 Der Vorstand
- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden c) dem/der Schatzmeister/In
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren mit der Maßgabe gewählt, daß ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl andauert. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlverfahren regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Ein gewähltes Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes wählbares Mitglied an Stelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes kooptieren. In der nächsten Mitgliederversammlung ist ein Nachfolger für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes zu wählen. Dies gilt auch, wenn bei der Vorstandswahl ein Amt unbesetzt bleibt.

## § 8 - Aufgaben des Vorstandes, Vertretungsbefugnis

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ihm obliegt die organisatorische Leitung des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- a) Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) die Buchführung und Erstellung des Jahresberichts sowie die Vorlage des Haushaltsplanes;
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) die Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern;
- f) die Bestellung von Beauftragten und Beratern;
- g) die Abgabe von Erklärungen zu Ereignissen und Entwicklungen, die den Vereinszweck berühren.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Die Vertretung der Vorstandsmitglieder bei der Wahrnehmung ihnen jeweils ausschließlich übertragener Aufgaben erfolgt im Verhinderungsfalle des jeweils zuständigen Vorstandsmitglieds in der in § 8 Abs. 1 genannten Reihenfolge.
- (4) Die Geschäftsordnung regelt, unter welchen Voraussetzungen der Vorstand beschlußfähig ist und Vorstandsbeschlüsse wirksam gefaßt werden können.



# § 9 - Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, werden in einer Versammlung der Mitglieder geregelt. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- c) Beschlußfassung über die Satzung, der Geschäftsordnung und über die Auflösung des Vereins; d) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Wahl und Entlastung von Kassenprüfern;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) Beschlußfassung über Anträge gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (3) Juristische Personen haben ebenfalls nur eine Stimme. Sie werden in der Mitgliederversammlung durch ihre gesetzlichen bzw. satzungsmäßigen Organe oder durch eine von diesen schriftlich bevollmächtigte Person vertreten; Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 1 gilt entsprechend.

## § 10 - Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll jeweils im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres stattfinden. Sie wird von dem/der Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Er hat ferner Anträge auf die Tagesordnung zu setzen, die rechtzeitig vor Ablauf der Einladungsfrist schriftlich bei ihm eingereicht werden. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
- (3) Anträge zur Anderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Ankündigung an alle Mitglieder des Vereins unter Einhaltung der Frist gemäß Absatz 1 Satz 2.

# § 11 - Ablauf von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Ist der/die Vorsitzende gehindert, die Versammlung zu leiten, gilt die Vertretungsregelung in § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (3) Sie entscheidet
- a) über die Verleihung und den Widerruf von Ehrenmitgliedschaften mit einer Mehrheit X) von 2/3, b) über die Aufhebung eines Ausschließungsbeschlusses mit einer Mehrheit X) von 2/3,
- c) über die Anderung der Satzung mit einer Mehrheit X) von 3/4,
- d) über die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit X) von 4/5,
- e) über die Geschäftsordnung, deren Anderung oder Aufhebung mit einfacher Mehrheit X),
- f) über die Annahme von Beschlußanträgen , in allen sonstigen Fällen mit einfacher Mehrheit X).
- X) Unter "Mehrheit" ist die Mehrheit der vertretenen Mitglieder zu verstehen. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muß schriftlich abgestimmt werden.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, in dem der Ort und die Zeit der Versammlung anzugeben, der Tenor des Beschlusses und das Abstimmungsergebnis festzuhalten ist. Die Niederschrift ist von dem jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.



## § 12 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen und Unterbreitung eines Vorschlages zur Tagesordnung dies vom Vorstand schriftlich verlangt.
- (2) Die Ladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen.

## § 13 - Kassenprüfung

- (1) Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Das Wahlverfahren regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Die Prüfungen sollen jeweils angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Schluß des Geschäftsjahres stattfinden.

# § 14 - Geschäftsordnung

(1) Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese trifft in den in der Satzung bestimmten Fällen nähere Regelungen. (2) Die Geschäftsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben.

# § 15 - Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigster Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hospizverein Bad Neustadt, an das Frauenhaus Schweinfurt und an das Nicol Kinderhaus Ostheim/Rhön, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben. Jede Einrichtung erhält ein Drittel des Vermögens.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen geltend entsprechend, wenn der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

# § 16 - Inkrafttreten der Anderung der Satzung

- (1) Diese Satzung ist anläßlich der Versammlung des Vereins am 08.04.2016 beschlossen worden und mit der Beschlußfassung in Kraft getreten.
- 2) Die Satzung kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung geändert werden.

Bad Neustadt. den 25.04.2016